

**Rechtsanwalt**  
*Dr. phil. Falko Drescher*

RA Dr. Drescher, Helene-Lange-Str. 8, 14469 Potsdam

**Die Landesbeauftragte für den Datenschutz**  
**Stahnsdorfer Damm 77**  
**14532 Kleinmachnow**

*Bankverbindung:*

*Deutsche Kreditbank AG*  
*IBAN: DE33 1203 0000 1002 8718 69*  
*BIC: BYLADEM1001*

*Telefon: 0331/7021570*  
*Telefax: 0331/2704008*  
*E-Mail: ra.drescher@gmail.com*

Potsdam, den 11.01.2021  
Mein Zeichen: 061-20-D

**Beschwerde wegen Datenerhebungen durch Beamte des Polizeipräsidiums Potsdam**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich teile mit, die rechtlichen Interessen des Herrn \_\_\_\_\_ wahrzunehmen, und bitte um datenschutzrechtliche Überprüfung eines Vorgehens des Polizeipräsidiums Potsdam.

Am 21. April 2020 hielt sich mein Mandant gegen Mittag im Park Babelsberg auf. Zu dieser Zeit fand dort eine friedliche Demonstration gegen Abriss bzw. Verlegung und Verkleinerung des dortigen Strandbades statt.

Auch die Polizei war vor Ort und nahm eine sog. "anlasslose" Videoüberwachung vor.

Die Protestierenden hielten betont weiten Abstand voneinander und trugen Masken. Den Videoaufzeichnungen der Polizei kann allerdings entnommen werden, dass ausgerechnet die Polizeibeamt\*innen (die keine Masken nutzten), in grober Weise gegen die Eindämmungsverordnung verstießen, da sie die Abstandsregeln mißachteten.

Am Rande bzw. im Anschluss an die Versammlung unterzog die Polizei meinen Mandanten sowie sämtliche Personen, die aus ihrer Sicht als Teilnehmer\*innen in Betracht kamen, einer Identitätsfeststellung. Insgesamt wurden die Meldedaten von 32 Personen registriert; zudem wurden (teilweise später) weitere Bemerkungen notiert ("*Mitarbeiter PNN*", "*freier Pressevertreter*", "*politische Vertreterin - vom Landtag*").

Die Polizei wollte einen Verstoß gegen das Versammlungsgesetz vermuten. Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren insofern jedoch ein, da schon "kein Anfangsverdacht" bestand. Es wurde auch festgestellt, dass "eine Auflösung (...) nicht stattgefunden hat". Zudem wurde eine Strafbarkeit hinsichtlich § 75 IfSG verneint (Az. der StA: 4124 Js 17587/20).

Die Daten wurden dann jedoch an die Bußgeldstelle der Landeshauptstadt Potsdam übermittelt, um Ordnungswidrigkeiten i.S.d. der Corona-Eindämpfungsverordnung von Versammlungsteilnehmern\*innen (und nicht der Polizist\*innen) zu prüfen.

Ich gehe davon aus, dass durch die "Totalkontrolle" der Versammlung, die nicht durch eine Gefahrenprognose gedeckt war, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (sowie die Pressefreiheit und die Versammlungsfreiheit) verletzt wurden.

Die Voraussetzungen der Videoüberwachung lagen nicht vor.

*"Als Rechtsgrundlage für die Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen bzw. die Durchführung einer Videobeobachtung - als sog. Minusmaßnahme - kommen allein die §§ 12a Abs. 1 Satz 1, 19a VersG in Betracht.*

*Danach darf die Polizei bei Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen Bild- und Tonaufnahmen von Teilnehmern bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Versammlungen nur anfertigen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass von ihnen erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen. (...)*

*Vorliegend waren bereits die tatbestandlichen Voraussetzungen der §§ 12a, 19a VersG nicht gegeben.*

*Der Begriff der öffentlichen Sicherheit, der vorliegend vom Beklagten zum Maßstab seiner Gefahrenprognose gemacht wurde, umfasst die Unversehrtheit der objektiven Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie der staatlichen Einrichtungen, wobei in der Regel eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit angenommen wird, wenn eine strafbare Verletzung dieser Schutzgüter droht. (...)*

*Eine erhebliche Gefahr im Sinne des § 12a VersG bedeutet eine Gefahr für gewichtige Rechtsgüter wie Leib und Leben, Freiheit, wesentliche Vermögenswerte oder den Bestand des Staates" (VG Gelsenkirchen, Urteil vom 24. November 2020 – 14 K 5442/18 –).*

*"Das Bewusstsein, dass die Teilnahme an einer Versammlung in dieser Weise festgehalten wird, kann Einschüchterungswirkungen haben, die zugleich auf die Grundlagen der demokratischen Auseinandersetzung zurückwirken. Wer damit rechnet, dass die Teilnahme an einer Versammlung behördlich registriert wird und dass ihm dadurch persönliche Risiken entstehen können, wird möglicherweise auf die Ausübung seines Grundrechts verzichten. (...)*

*Das berechnete Interesse der Klägerin ist (...) durch die Möglichkeit des Eingriffs in das Recht der Teilnehmer der Versammlung auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG begründet" (VG Gelsenkirchen, Urteil vom 24. November 2020 – 14 K 5442/18 –).*

*"Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen und möglicherweise auf eine Ausübung seiner entsprechenden Grundrechte (Art. 8, 9 GG) verzichten.*

*Dies würde nicht nur die individuellen Entfaltungschancen des Einzelnen beeinträchtigen, sondern auch das Gemeinwohl, weil Selbstbestimmung eine elementare Funktionsbedingung eines auf Handlungsfähigkeit und Mitwirkungsfähigkeit seiner Bürger begründeten freiheitlichen demokratischen Gemeinwesens ist" (VG Gelsenkirchen, Urteil vom 19. Februar 2019 – 14 K 7046/16 –).*

Auch die Identitätsfeststellungen waren grob rechtsstaatswidrig, weil das Versammlungsgesetz in keiner Weise die Befugnis zur namentlichen Registrierung der Teilnehmer\*innen durch die Polizei bietet. *"Eine Identitätsfeststellung, die einem rechtswidrigen Zweck dient, ist (...) rechtswidrig"* (VG Köln, Urteil vom 29. August 2002 – 20 K 4628/00 –). Aufgrund der Polizeifestigkeit des Versammlungsrechts hätten die Identitätsfeststellungen allenfalls nach einem Verbot und einer sich daran anschließenden wirksamen bzw. rechtmäßigen Auflösung erfolgen dürfen.

Die zum Zweck der Strafverfolgung - rechtswidrig bzw. mißbräuchlich - erhobenen Daten, können auch nicht kurzerhand für OWiG-Verfahren "umgewidmet" werden. Dies schon deshalb, weil für eine Identitätsfeststellung im Rahmen bloßer Ordnungswidrigkeiten die Polizei unzuständig war. Die Polizei leistete keine Vollzugshilfe für die Ordnungsbehörde (die gar nicht erst informiert worden war), sondern fingierte nachträglich eine eigene Allzuständigkeit.

Ich bitte um Mitteilung, ob Sie das Verhalten der Beamt\*innen (insbesondere Videoüberwachung und Identitätsfeststellungen) sowie die Datenweitergabe beanstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt